

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

---

(Vom 23. Mai 1874.)

Der Bundesrath hat die Abtrennung des Telegraphendienstes in Montreux vom dortigen Postdienste beschlossen, und deßhalb eine Telegraphistenstelle für Montreux kreirt.

---

Der Bundesrath ernannte zum eidg. Stabssekretär Hrn. Louis Ferdinand Dubuis, Infanterie-Korporal, von und in Locle.

---

(Vom 25. Mai 1874.)

Auf das Gesuch des Direktoriums der schweiz. Centralbahn hat der Bundesrath den Endtermin zur Vollendung der Eisenbahnstrecke Rapperswil-Wohlen um einen Monat verlängert.

---

Das Post- und Telegraphen-Departement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit den Regierungen der Kantone Solothurn und Thurgau wegen Errichtung eidgenössischer Telegraphenbüreaux in Schnottwyl, Herdern und Hüttweilen Verträge in üblicher Weise abzuschließen.

---

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, sämtliche Eisenbahngesellschaften der Schweiz an die Einholung der Genehmigung für Erweiterung bereits bestehender Bauobjekte zu erinnern mit folgendem Kreisschreiben:

„Tit.!

„Da einige Bahngesellschaften sich nicht für verpflichtet halten, für Erweiterung bereits bestehender Bauobjekte die bundesrätliche Genehmigung einzuholen, so sehen wir uns veranlaßt, sämtliche schweiz. Bahngesellschaften darauf aufmerksam zu machen, daß jede Vergrößerung oder sonstige Veränderung einer Station, Anlage neuer Geleise etc. als eine Modifikation des ursprünglich, sei es von den betreffenden Kantonen, sei es vom Bunde genehmigten Planes anzusehen ist, und somit zufolge Art. 14 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 der bundesrätlichen Genehmigung unterliegt. Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre Anwendung namentlich auch auf die Vermehrung der Schienengeleise auf den Bahnlinsen, welche den Gesellschaften gemäß dem Schlußsatz von Art. 14 des Eisenbahngesetzes gestattet ist, ohne daß sie dafür um eine Konzession nachzusuchen haben.

„Wir laden Sie demgemäß ein, uns vorkommendenfalls die Pläne nebst übrigen nöthigen Nachweisen für die von Ihnen projektierten baulichen Veränderungen jeder Art an Ihren Linien nach den bestehenden Vorschriften über Planvorlagen für den Neubau rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.“

(Vom 27. Mai 1874.)

Der Bundesrath hat die von ihm unterm 9. Januar d. J. erlassene Verordnung über den Sonntagsdienst des Post- und Telegraphenpersonals\*) abgeändert, und zwar die Artikel 5 und 7, welche nun also lauten:

Art. 5. An den Sonntagen werden die Postbüreaux und die Ablagen nur während 4 Stunden dem Publikum geöffnet, wovon soweit thunlich 2 Stunden auf den Vormittag und 2 Stunden auf den Nachmittag zu fallen haben; auch kann der Dienst an den genannten Tagen in gewissen Zweigen beschränkt werden.

Die Kreispostdirektionen haben die Stunden und Dienste den örtlichen und Verkehrsverhältnissen entsprechend im Näheren festzusetzen und an den Büreaulokalen bezügliche Anzeigen zuhanden des Publikums anschlageln zu lassen.

An den Sonntagen findet von Mittag an in sämtlichen Ortschaften kein Vertragungsdienst durch Brief- und Paketträger

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band XI, Seite 439.

statt. Von derselben Stunde an werden die von der Poststelle entfernten Briefeinwürfe nicht mehr geleert.

Der Dienst der Postkurse (Postwägen, Bahnposten), sowie der Fußboten und der hierauf bezüglichen Ein- und Ausgangs-Abfertigung der Korrespondenzen und der Fahrpoststücke wird dagegen nicht beschränkt.

Art. 7. Bei Telegraphenbüreaux mit geringerem Verkehr kann der Telegraphenverwaltung im Einverständniß mit der Gemeindebehörde eine angemessene Reduktion des Dienstes an den Sonntagen anordnen, es ist dabei jedoch auf eine möglichst gleichmäßige Festsetzung der Dienststunden Bedacht zu nehmen.

Die Telegraphen-Inspektionen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit in ausnahmsweise dringlichen Fällen, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Aufständen etc. der Telegraph den Behörden, selbst während der Freistunden der Beamten zur Verfügung stehe.

---

Herr Edouard Richard in Rolle, Oberlieutenant im eidg. Generalstabe, hat mit Schreiben vom 24. dies die Entlassung von seiner Stelle nachgesucht, welche Entlassung ihm auch vom Bundesrathe gewährt wurde.

---

Einem Wunsche der königlich großbritannischen Regierung entsprechend, erließ der Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Auf den Wunsch der K. Großbritannischen Regierung ersuchen wir Sie, uns diejenigen Geseze, Verordnungen und Reglemente zukommen zu lassen, welche in Ihrem Kanton über klösterliche Anstalten, die mit der römischen Kirche zusammenhangen, dormalen zu Recht bestehen, sowie die Bestimmungen über die Mitglieder solcher Institute, namentlich der regulären Orden.

„Ihre daherigen Bemühungen verdankend, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

## Der Bundesrath wählte

(am 25. Mai 1874)

- als Gehilfe der Zollstätte Romanshorn: Hrn. Kaspar Dicht, von Klosters (Graubünden);  
 „ Zolleinnehmer in Ponte Cremenaga: „ Joseph Crivelli, von Monteggio (Tessin);

(am 27. Mai 1874)

- als Posthalter in Wassen: Hrn. Sebastian Reggli, von und in Wassen (Uri);  
 „ Telegraphist in Mollis: „ Johannes Leuzinger, Posthalter, von und in Mollis;

(am 29. Mai 1874)

- als Postkommis in Zürich: Hrn. Johannes Nänni, von Herisau, Postkommis in Neumünster bei Zürich;  
 „ Telegraphist in Mörel: „ Joseph Müller, von und in Mörel (Wallis);  
 „ Telegraphistin in Schwarzenberg: Frau Anna Hammer, geb. Wicki, von Malters, in Schwarzenberg (Luzern).



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1874
Date	
Data	
Seite	830-833
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.